

Az.: 3 A 736/16
3 K 3320/14

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des minderjährigen Kindes
vertreten durch die Klägerin zu 1.
3. der Frau
sämtlich wohnhaft:

- Klägerinnen -
- Berufungsklägerinnen -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Landkreis Görlitz
vertreten durch den Landrat
Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Verlustfeststellung des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach dem FreizügG/EU
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 25. Oktober 2018

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerinnen wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. August 2016 - 3 K 3320/14 - geändert. Der Bescheid des Beklagten vom 14. Juli 2013 in Gestalt des Änderungsbescheids vom 20. Mai 2014 und des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen vom 10. Juli Mai 2014 wird aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerinnen wenden sich bezogen auf den Zeitraum von 18. Juni bis 26. August 2013 gegen die Feststellung des (zeitweisen) Verlustes ihres Freizügigkeitsrechts durch den Beklagten.
- 2 Die 1968 geborene Klägerin zu 1, ihre am XX.XXXXXXXXXXXXXXXXXX geborene Tochter A..... (die Klägerin zu 2), die am XX.XXXXXXXXXXXXXXXXXX geborene Tochter An..... (die Klägerin zu 3) sowie ihr am XX.XXXXXXXXXXXXXXXXXX geborener Sohn Ar..... sind polnische Staatsangehörige. Sie reisten im Februar 2009 in das Bundesgebiet ein und meldeten sich mit Zuzug aus Warschau in Görlitz an. Die Klägerin zu 1 meldete zudem beim Gewerbeamt der Stadt Görlitz ein Gewerbe für Internet-Handel an. Den Klägerinnen wurden im März 2009 Freizügigkeitsbescheinigungen nach den damals geltenden gesetzlichen Regelungen ausgestellt. Am 30. Juli 2012 meldete die Klägerin zu 1 ihr Gewerbe ab, nachdem sie der Ausländerbehörde des Beklagten am 12. Juni 2012 einen bis Mai 2013 befristeten Arbeitsvertrag mit dem Betreiber eines Callcenters vorgelegt hatte.

- 3 Mit Schreiben vom 9. April 2013 teilte das Jobcenter Görlitz der Ausländerbehörde mit, dass die Klägerin zu 1 am selben Tag einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II für sich und ihre Familienmitglieder gestellt habe. In der Folge wurde sie zur möglichen Verlustfeststellung des Freizügigkeitsrechts angehört und aufgefordert, die weitere Freizügigkeitsberechtigung nachzuweisen, insbesondere eine Bestätigung der zuständigen Agentur für Arbeit über ihre unfreiwillige Arbeitslosigkeit sowie Nachweise für eine intensive Arbeitssuche vorzulegen.
- 4 Nachdem die Klägerin zu 1 nach Darstellung des Beklagten bei einer Vorsprache am 7. Mai 2013 angegeben hatte, dass sie sich derzeit „zum Zweck der Ausbildung“, nämlich der Teilnahme an einem Deutsch- bzw. an einem Integrationskurs, in der Bundesrepublik aufhalte und daher keine Arbeitssuche betreibe, stellte der Beklagte mit Bescheid vom 14. Juni 2013 - zugestellt am 18. Juni 2013 - unter Anordnung des Sofortvollzugs den Verlust des Rechts der Klägerinnen auf Einreise und ständigen Aufenthalt in Deutschland fest (Nr. 1 und 4). Die Klägerinnen wurden zudem aufgefordert, die Bundesrepublik binnen eines Monats zu verlassen (Nr. 2). Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Frist wurde ihnen die Abschiebung in ihr Heimatland angedroht (Nr. 3).
- 5 Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Klägerinnen zum Entscheidungszeitpunkt keinen Freizügigkeitstatbestand erfüllten. Die Klägerin zu 1 habe auf Aufforderung weder eine Erwerbstätigkeit noch die Arbeitsplatzsuche nachgewiesen. Zudem lägen keine Nachweise über ausreichende Existenzmittel und einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz vor. Da auch kein Daueraufenthaltsrecht bestehe, habe die Behörde in pflichtgemäßem Ermessen den Verlust der Freizügigkeit festgestellt. Der Sofortvollzug sei angeordnet worden, weil es im öffentlichen Interesse liege, den Aufenthalt nicht mehr freizügigkeitsberechtigter EU-Bürger zur Schonung öffentlicher Mittel zeitnah zu beenden.
- 6 Die Klägerinnen legten über ihren Prozessbevollmächtigten am 21. Juni 2013 Widerspruch ein und stellten am 15. Juli 2013 beim Verwaltungsgericht Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes. Zur Begründung wurde vorgetragen, dass die Freizügigkeitsberechtigung der Familie mit dem Ende des Arbeitsvertrags der Klägerin zu 1 nicht erloschen sei. Diese habe ihre Arbeit unfreiwillig verloren. Sie

habe zudem am 15. April 2013 einen „Arbeitsdienstleistungsvertrag“ abgeschlossen, nach dem sie bis zum 19. Dezember 2013 zur Pflegediensthelferin in der Altenpflege fortgebildet werde. Diese Ausbildung sei als eine Berufsausbildung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU anzusehen. Allerdings sei ihr mitgeteilt worden, dass sie ihre Ausbildung nicht fortsetzen könne, so lange ihr Aufenthaltsstatus nicht geklärt sei. Dies habe zur Folge, dass sie intensiv nach einer Arbeitsstelle suche und wohl eine Saisonarbeit oder einen schlecht bezahlten Minijob werde annehmen müssen. Der Beklagte habe zudem ignoriert, dass die Klägerinnen zu 2 und 3 regelmäßig Görlitzer Schuleinrichtungen besuchten, was ebenfalls zur Freizügigkeit dieser Kinder und ihrer Mutter führe. Der Sofortvollzug sei schon deshalb rechtswidrig, weil die gesamte Familie - einschließlich des älteren Sohnes, der ein Zgorzelecer Gymnasium besuche - aus ihrem Umfeld gerissen werde.

7 Demgegenüber vertrat der Beklagte die Auffassung, dass es sich bei den Klägerinnen zum fraglichen Zeitpunkt weder um Arbeitnehmer noch um Selbstständige oder nicht erwerbstätige EU-Bürger gehandelt habe, die über eigene Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz verfügten. Die Klägerin zu 1 habe zu keiner Zeit nachgewiesen, dass sie ihre Arbeitsstelle unfreiwillig verloren habe. Eine intensive Arbeitssuche habe sie ebenfalls nicht nachgewiesen. Die von ihr vorgetragene und von der öffentlichen Hand finanzierte Fortbildung sei keine Berufsausbildung im Sinne des § 2 Abs. 2 FreizügG/EU. Die einzige Einnahmequelle der Familie sei eine der Klägerin zu 1 gehörende Wohnung in Görlitz gewesen, die seit dem Erwerb 2010 leer gestanden und erst vermietet worden sei, nachdem die öffentlichen Leistungen an die Familie gestoppt worden seien. Es sei offensichtlich, dass sich die Familie im Bundesgebiet aufhalte, um staatliche Leistungen in Anspruch nehmen zu können. Die Klägerin zu 1 besitze Firmen in Polen und in England. Allerdings hätten auch ihre selbstständig erzielten Einnahmen zu keinem Zeitpunkt ausgereicht, die Existenz der Familie zu sichern. Da die Mutter der Klägerin zu 1 in Polen über Wohneigentum verfüge, drohe der Familie bei einem Umzug auch keine Obdachlosigkeit.

8 Das Verwaltungsgericht lehnte die vorläufigen Rechtsschutzanträge der Klägerinnen mit Beschluss vom 1. August 2013 - 3 L 300/13 - ab. Gegen diese Entscheidung erhoben die Klägerinnen im Verfahren mit dem Az. 3 B 417/13 Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht.

- 9 Am 26. August 2013 nahm die Klägerin zu 1 zunächst ein bis zum 31. Oktober 2013 befristetes Arbeitsverhältnis auf, das bereits am 11. Oktober 2013 vorzeitig beendet wurde. Mit Schreiben der Bundesagentur für Arbeit vom 5. November 2013 wurde ihr daraufhin bestätigt, dass sie bis zum 11. Oktober 2013 versicherungspflichtig beschäftigt gewesen und unverschuldet arbeitslos geworden sei. Am 9. Dezember 2013 nahm die Klägerin zu 1 eine unbefristete Beschäftigung in Bayern auf und verzog mit ihren Töchtern, den Klägerinnen zu 2 und 3, im Mai 2014 in den Landkreis A..... Der Sohn der Klägerin zu 1 wurde mit dem Hinweis „Wegzug ins Ausland“ abgemeldet.
- 10 Da die Beteiligten nach der Arbeitsaufnahme der Klägerin zu 1 übereinstimmend davon ausgingen, dass für die Familie - jedenfalls wieder - ein Freizügigkeitsrecht bestand, wurde das vorläufige Rechtsschutzverfahren nach übereinstimmenden Erledigungserklärungen mit Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 25. Februar 2014 - 3 B 417/13 - eingestellt und der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 1. August 2013 für wirkungslos erklärt. Eine bereits am 21. Januar 2014 beim erkennenden Gericht anhängig gemachte Untätigkeitsklage wurde im Dezember 2014 zurückgenommen (Einstellungsbeschluss des VG Dresden vom 13. Januar 2015 - Az. 3 K 2117/14 -).
- 11 Am 20. Mai 2014 erließ er Beklagte einen Teilabhilfebescheid, mit dem er die Verlustfeststellung, „soweit sie über den 5. November 2013 hinausgeht“, widerrief.
- 12 Mit Widerspruchsbescheid vom 10. Juli 2014 wies die Landesdirektion Sachsen den Widerspruch der Klägerinnen zurück, soweit er sich gegen die Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts für die Klägerinnen „für die Zeit ab Bekanntgabe der Ausgangsverfügung am 18. Juni 2013 bis zum Eintritt eines neuen Freizügigkeitsrechts am 26. August 2013“ richtete (Nr. 2). Im Übrigen, „d. h. für die Zeit ab 26. August 2013“ wurde das Widerspruchsverfahren eingestellt (Nr. 3). Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Behörde eine nach dem Umzug der Klägerinnen für die Fortführung des Widerspruchsverfahrens insoweit erforderliche Zustimmung seitens der Regierung von Schwaben eingeholt habe. Das Verfahren habe sich für den Zeitraum ab dem 26. August 2013 erledigt, da die Klägerinnen seit diesem Zeitpunkt wieder über ein Freizügigkeitsrecht verfügten.

Insoweit sei auch der Teilabhilfebescheid des Beklagten vom 14. Mai 2014 - der von einem erneuten Freizügigkeitsrecht erst ab dem 5. November 2013 ausgehe - gegenstandslos. Im Übrigen sei allerdings der rechtmäßige Aufenthalt der Klägerinnen zu 1 bis 3 durch die erfolgte Verlustfeststellung am 18. Juni 2013 zunächst wirksam und in rechtlich nicht zu beanstandender Weise bis zum Eintritt des erneuten Freizügigkeitsrechts beendet worden. Ein Freizügigkeitsrecht für die Klägerinnen habe in diesem Zeitraum aus den bereits von dem Beklagten in seiner Ausgangsentscheidung benannten Gründen nicht bestanden. Das Ermessen des Beklagten, gemäß § 5 Abs. 4 FreizügG/EU den Verlust dieses Rechts festzustellen, sei damit eröffnet gewesen und von ihm in nicht zu beanstandender Weise ausgeübt worden.

13 Die Klägerinnen haben am 31. Juli 2014 die Klage erhoben. Zur Begründung ist im Wesentlichen vorgetragen worden, dass der Beklagte mit seiner Entscheidung das europarechtliche Aufenthaltsrecht der Familie verletzt habe. Die Kinder hätten durch ihren Schulbesuch ein autonomes Aufenthaltsrecht erhalten, von dem auch das Aufenthaltsrecht des betreuenden Elternteils abzuleiten sei. Sie hätten auch ein grundlegendes Rechtsschutzinteresse an der begehrten kompletten Aufhebung der angefochtenen Bescheide. Wäre ihr Freizügigkeitsrecht nicht in Frage gestellt worden, stünde ihnen bereits ein Daueraufenthaltsrecht nach § 4a FreizügG/EU zu.

14 Der Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Die vom Vertreter der Klägerinnen zitierte EUGH-Rechtsprechung sei nicht anwendbar, weil die Klägerin zu 1 nicht als Wanderarbeiterin in die Bundesrepublik gekommen sei. Die Verlustfeststellung sei erst erfolgt, nachdem die Familie ihren gesamten Lebensunterhalt nur noch aus öffentlichen Mitteln finanziert habe. Die Entscheidung sei auch im Hinblick auf die den Klägerinnen zugemutete Wohnsitzverlagerung nach Polen nicht unverhältnismäßig gewesen. Die Klägerin zu 1 verfüge nicht nur über eine Eigentumswohnung in Warschau, sondern auch über eine Meldeadresse in Zgorzelec, wo auch ihre Mutter beruflich tätig sei. Von dort hätten sogar die Kinder ihre Schulausbildung in Deutschland fortsetzen können.

15 Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Soweit der Ausgangsbescheid des Beklagten vom 14. Juni 2013 in seiner durch den Widerspruchsbescheid erhaltenen

Fassung im Ergebnis die Feststellung enthält, dass ein Freizügigkeitsrecht der Klägerinnen zu 1 bis 3 auf Einreise und ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik für den Zeitraum vom „18. Juni 2013 bis zum Eintritt eines neuen Freizügigkeitsrechts am 26. August 2013“ nicht bestanden habe, bestehe nach wie vor ein rechtlich schutzwürdiges Interesse an der Beseitigung dieser Feststellung. Denn eine Aufhebung des Bescheides hätte zur Folge, dass die im Februar 2009 in die Bundesrepublik eingereisten und hier lebenden Klägerinnen bereits seit Februar 2014 die Voraussetzungen des § 4a Abs. 1 FreizügG/EU erfüllen würden und unabhängig von den „übrigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FreizügG/EU“ daueraufenthaltsberechtigt wären. Die Klagen seien allerdings unbegründet. Der angefochtene Bescheid sei rechtmäßig. Im fraglichen Zeitpunkt seien die Voraussetzungen für die Freizügigkeitsberechtigung nach § 5 Abs. 4 FreizügG/EU entfallen, da den Klägerinnen damals kein Freizügigkeitsrecht zugestanden habe. Das Arbeitsverhältnis, das die Klägerin zu 1 am 29. Mai 2012 begonnen habe, sei bereits am 31. März 2013 beendet worden. Nach § 2 Abs. 3 Satz 2 FreizügG/EU bleibe ein Freizügigkeitsrecht nach einer Beschäftigung von weniger als einem Jahr für die Dauer von sechs Monaten ab Eintritt der Arbeitslosigkeit unberührt, wenn die zuständige Arbeitsagentur die Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit bestätige. Eine solche Bestätigung habe die Klägerin zu 1 nicht vorgelegt, weswegen sie zum Zeitpunkt der Entscheidung des Beklagten am 14. Juni 2013 nicht mehr freizügigkeitsberechtigt gewesen sei. Im Übrigen hätten die Klägerinnen zum Zeitpunkt des Erlasses des Ausgangsbescheids nicht über ausreichende Existenzmittel verfügt. Die Klägerin zu 1 habe auch nicht glaubhaft nachgewiesen, arbeitssuchend zu sein. Auch die Klägerinnen zu 2 und 3 seien im fraglichen Zeitraum nicht freizügigkeitsberechtigt gewesen. Sie seien weder Arbeitnehmerinnen noch Dienstleistungsempfängerinnen staatlicher Bildungseinrichtungen gewesen. Vielmehr hätten sie ihr Freizügigkeitsrecht lediglich vom Aufenthaltsrecht der Mutter abgeleitet. Nichts anderes folge im Hinblick auf den Schulbesuch der Klägerinnen zu 2 und 3. Es sei ihnen zuzumuten gewesen, nach Polen zurückzukehren, zumal ihnen der Schulbesuch in Görlitz auch vom angrenzenden Zgorzelec aus möglich sei. Vor diesem Hintergrund habe der Beklagte das Interesse der Klägerinnen am Verbleib im Bundesgebiet gegen das öffentliche Interesse der Verhinderung möglicher Bezugsfälle abgewogen.

16 Mit der vom Senat mit Beschluss vom 4. Mai 2018 zugelassenen Berufung verfolgen die Klägerinnen ihre Klage weiter. Zur Begründung tragen sie ergänzend vor, die Verlustfeststellung stehe nicht in Einklang mit Art. 12 VO (EWG) Nr. 1612/68. Die Klägerinnen zu 2 und 3 hätten im fraglichen Zeitraum in Görlitz allgemeinbildende Schulen besucht. Schon deswegen seien sie im fraglichen Zeitraum unabhängig von ihrer Mutter freizügigkeitsberechtigt gewesen. Ob sie, die Klägerin zu 1, sich auf ein eigenständiges Freizügigkeitsrecht berufen könne, könne dahinstehen. Jedenfalls sei sie als Erziehungsberechtigte ihrer minderjährigen Kinder nach § 3 Abs. 4 FreizügG/EU ebenfalls freizügigkeitsberechtigt gewesen. Sie sei zusammen mit ihren Kindern in das Bundesgebiet eingereist und sei dann bis zum fraglichen Zeitpunkt freizügigkeitsberechtigt gewesen, was von der Beklagten nicht bestritten werde. Ausweislich der Schulbescheinigungen vom 26. Juni 2013 habe ihre Tochter A....., die Klägerin zu 2, in Görlitz die Grundschule Innenstadt am F..... und ihre Tochter An....., die Klägerin zu 3, seit 1. August 2011 die Mittelschule Innenstadt besucht. Als Mutter minderjähriger Kinder stehe ihr daher ein von diesen abgeleitetes Freizügigkeitsrecht zu. Darüber, dass eine Bestätigung über die unfreiwillige Arbeitslosigkeit einzuholen sei, sei sie von der Beklagten nicht belehrt worden. Im Übrigen sei die Abschiebung der Familie auch unverhältnismäßig, da allein der Bezug von Sozialhilfeleistungen nicht die Annahme einer unangemessenen Inanspruchnahme von Sozialleistungen rechtfertige. Auch könnten ihre Kinder nicht darauf verwiesen werden, sie hätten die Schulen in Görlitz von Zgorzelec aus besuchen können. Ihre Wohnung sei in Warschau und nicht in Zgorzelec. Im Übrigen wären ihre Kinder aus dem hiesigen Umfeld gerissen worden. Sie hielten sich seit 2009 rechtmäßig im Bundesgebiet auf, weswegen ihnen ein Daueraufenthaltsrecht zustehe.

17 Die Klägerinnen beantragen,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. August 2016 - 3 K 3320/14 - zu ändern und den Bescheid des Beklagten vom 14. Juni 2013 in Gestalt des Änderungsbescheids vom 20. Mai 2014 und des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen vom 10. Juli 2014 aufzuheben.

18 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

- 19 Zur Begründung trägt der Beklagte vor, es fehlten Nachweise für die tatsächliche Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit im Bundesgebiet. Der Lebensunterhalt der Familie sei die ganze Zeit über fast ausschließlich durch Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestritten worden. Die Klägerin zu 1 sei nur im Zeitraum von 29. Mai 2012 bis 31. März 2013 arbeitnehmerfreizügigkeitsberechtigt gewesen. Die Klägerin zu 2 sei in Görlitz erst am 1. August 2011 im Alter von fast dreizehn Jahren in die Klasse 4 eingeschult worden. Es sei davon auszugehen, dass sie vorher eine Schule in Polen besucht habe. Zum Zeitpunkt seiner Entscheidung sei es ihr jedenfalls zuzumuten gewesen, wieder eine Schule in Polen zu besuchen. Die Klägerin zu 1 habe von 25. August 2013 bis 28. Juni 2014 in München gearbeitet und habe daher die Kinder auch gar nicht betreuen können. Er gehe davon aus, dass die Kinder nicht ihrer Betreuung bedurft hätten.
- 20 Die Beteiligten haben übereinstimmend auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.
- 21 Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten sowie auf die Gerichtsakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 22 Die Entscheidung ergeht ohne die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, da die Beteiligten hierauf übereinstimmend verzichtet haben (§ 125 Abs. 1, § 101 Abs. 2 VwGO).
- 23 Die Berufung der Klägerinnen ist zulässig. Den Klagen fehlt insbesondere nicht deswegen das Rechtsschutzbedürfnis, weil der Zeitraum, auf den sich die Feststellung des Verlusts der Freizügigkeit der Klägerinnen bezieht (18. Juni bis 26. August 2013), in der Vergangenheit liegt. Der vom Beklagten ursprünglich für die Zukunft erlassene Verlustfeststellungsbescheid hat sich mit Ablauf des Zeitraums nicht endgültig erledigt, weswegen es keiner Umstellung auf eine Fortsetzungsfeststellungsklage bedarf. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist anerkannt, dass dem Ausländer ein Anspruch auf Zuerkennung eines Aufenthaltstitels für einen

zurückliegenden Zeitraum zustehen kann. Voraussetzung ist, dass der Kläger für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für diesen „erledigten“ Zeitraum in der Vergangenheit ein besonderes Rechtsschutzinteresse geltend machen kann (BVerwG, Urt. v. 9. Juni 2009 - 1 C 7.08 -, juris Rn. 13). Dieser Rechtsgedanke lässt sich auf die rückwirkende Verlustfeststellung nach § 5 Abs. 4 FreizügG/EU übertragen. Der Verlustfeststellungsbescheid entfaltet nämlich weiterhin Wirkung im Hinblick auf einen möglichen Anspruch der Klägerinnen auf ein mögliches Daueraufenthaltsrecht nach § 4a FreizügG/EU. Eine Aufhebung des Bescheids hätte zur Folge, dass die im Februar 2009 eingereisten und seither im Bundesgebiet lebenden Klägerinnen bereits seit Februar 2014 nach § 4a Abs. 1 FreizügG/EU unabhängig vom weiteren Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FreizügG/EU daueraufenthaltsberechtigt sein könnten.

- 24 Die Berufung hat auch in der Sache Erfolg. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. August 2016 - 3 K 3320/14 - ist zu ändern. Der Bescheid des Beklagten vom 14. Juni 2013 in Gestalt des Änderungsbescheids vom 20. Mai 2014 und des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen vom 10. Juli Mai 2014 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerinnen in ihrem Recht auf Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 25 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Sach- und Rechtslage ist bei der Verlustfeststellung der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Tatsachengerichts (Epe, in: GK-AufenthG, Stand: Oktober 2010, § 5 FreizügG/EU Rn. 64). Etwas anderes muss gelten, wenn sich die Verlustfeststellung auf einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum bezieht. Maßgeblich sind dann die Regelungen, die damals gegolten haben. Maßgebliche Sach- und Rechtslage ist hier also das Freizügigkeitsgesetz/EU vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I, S 86, im Folgenden: FreizügG/EU a. F).
- 26 Rechtsgrundlage für die Verlustfeststellung ist § 5 Abs. 4 Satz 1 FreizügG/EU a. F., wonach der Verlust des Rechts nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU a. F. festgestellt und bei Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, die Aufenthaltskarte eingezogen werden kann, wenn die Voraussetzungen des Rechts nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU

a. F. innerhalb von fünf Jahren nach Begründung des ständigen rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet entfallen oder nicht vorliegen.

27 Hier kann dahinstehen, ob der Klägerin zu 1 im Zeitraum von 18. Juni bis 26. August 2013 ein eigenständiges Freizügigkeitsrecht nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder § 2 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 4 FreizügG/EU a. F. zustand. Jedenfalls ist der angefochtene Bescheid über den Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt rechtswidrig, da den Klägerinnen unabhängig von den Voraussetzungen des Freizügigkeitsgesetzes/EU ein Recht auf Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet zustand. Denn die Klägerinnen zu 2 und 3 waren als Kinder einer Wanderarbeitnehmerin Schülerinnen allgemeinbildender Schulen in Görlitz und damit während der Zeit von 18. Juni bis 26. August 2013 freizügigkeitsberechtigt. Hiervon abgeleitet war auch die Klägerin zu 1 im fraglichen Zeitraum freizügigkeitsberechtigt.

28 Eine eigenständige Freizügigkeitsberechtigung der Klägerinnen zu 2 und 3 ergibt sich zwar weder aus § 3 Abs. 4 FreizügG/EU a. F. oder sonstigen Regelungen des Freizügigkeitsgesetzes/EU a. F. noch aus Art. 12 Abs. 3 RL 2004/38/EG. Vielmehr folgt ihre Freizügigkeitsberechtigung gemäß Art. 288 Abs. 2 Satz 1 und 2 AEUV unmittelbar aus Art. 10 VO (EU) Nr. 492/2011, der autonom gegenüber den unionsrechtlichen Bestimmungen anzuwenden ist, welche die Voraussetzungen für die Ausübung des Rechts auf Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat regeln (zu Art. 12 VO [EWG] Nr. 1612/68: EuGH, Urt. v. 23. Februar 2010 - C-310/08 [Ibrahim] -, juris Rn. 42; Urt. v. 23. Februar 2010 - C-480/08 [Teixeira] -, juris Rn. 52; Urt. v. 6. September 2012 - C 147/11 und 148/11 [Czop und Punakova] - juris Rn. 40; OVG LSA, Beschl. v. 23. August 2018 - 2 O 107/17 -, juris Rn. 4; Epe a. a. O. Rn. 65).

29 Nach Art. 10 Satz 1 VO (EU) Nr. 492/2011 können die Kinder des Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats beschäftigt ist oder beschäftigt gewesen ist, wenn sie im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats wohnen, unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung teilnehmen. Die Mitgliedstaaten fördern die Bemühungen, durch die diesen Kindern ermöglicht werden soll, unter den besten Voraussetzungen am Unterricht teilzunehmen (Art. 10 Satz 2 VO [EU] Nr. 492/2011).

- 30 Art. 10 VO (EU) Nr. 492/2011 entspricht inhaltlich Art. 12 VO (EWG) Nr. 1612/68, die durch Art. 41 VO (EU) Nr. 492/2011 aufgehoben wurde. Der Text wurde wortgleich aus der Vorgängerregelung übernommen. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu Art. 12 VO (EWG) Nr. 1612/68 lässt sich daher auf Art. 10 VO (EU) Nr. 492/2011 übertragen.
- 31 Den Kindern des Bürgers eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, die in einem anderen, aufnehmenden Mitgliedstaat seit einem Zeitpunkt wohnen, zu dem dieser Bürger dort als Wanderarbeitnehmer ein Aufenthaltsrecht hatte, steht im Aufnahme-
staat ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zu, um dort weiterhin am allgemeinen Unterricht teilzunehmen (st. Rspr. des EuGH zu Art. 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68: vgl. EuGH, Urt. v. 23. Februar 2010 a. a. O. - C-310/08 [Ibrahim] -, Rn. 29; Urt. v. 23. Februar 2010 - C-480/08 [Teixeira] -, juris Rn. 37; Urt. v. 17. September 2002 - C-413/99 [Baumbast] -, juris Rn. 63).
- 32 Ebenfalls unabhängig von den Regelungen der Richtlinie 2004/38/EG oder dem Freizügigkeitsgesetz/EU erlaubt Art. 12 VO Nr. 1612/68 nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs dem die Personensorge wahrnehmenden Elternteil eines Kindes, das ein solches Aufenthaltsrecht hat, den Aufenthalt bei den Kindern, um ihm die Wahrnehmung dieses Aufenthaltsrechts zu erleichtern. Dies gilt selbst dann, wenn der Elternteil nicht mehr Wanderarbeitnehmer im Aufnahmemitgliedstaat ist (EuGH, Urt. v. 23. Februar 2010 a. a. O. - C-310/08 [Ibrahim] -, Rn. 31; Urt. v. 23. Februar 2010 - C-480/08 [Teixeira] -, juris Rn. 39; Urt. v. 17. September 2002 - C-413/99 [Baumbast] -, juris Rn. 75; OVG LSA a. a. O.). Die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 ist nämlich nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs im Licht des Rechts auf Achtung des Familienlebens in Art. 8 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten auszulegen. Das dem Kind eines Wanderarbeitnehmers in Art. 12 VO (EWG) Nr. 1612/68 zuerkannte Recht, im Aufnahmemitgliedstaat weiterhin unter den bestmöglichen Voraussetzungen am Unterricht teilzunehmen, impliziert notwendig, dass das Kind auch das Recht hat, dass sich die elterliche Sorge tatsächlich wahrnehmende Person bei ihm aufhält, und dass es demgemäß dieser Person ermöglicht wird, während der Ausbildung des Kindes mit diesem zusammen in dem

betreffenden Mitgliedstaat zu wohnen (EuGH, Urt. v. 23. Februar 2010 - C-310/08 - a. a. O. Rn. 31; Urt. v. 17. September 2002 - C-413/99 [Baumbast] -, juris Rn. 72).

33 Dieses Aufenthaltsrecht ist ferner nicht davon abhängig, dass der sorgeberechtigte Elternteil - oder die beschulten Kinder - über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen (vgl. EuGH, Urt. v. 23. Februar 2010 - C-310/08 -, a. a. O. Rn. 59).

34 Hiernach waren die Klägerinnen im fraglichen Zeitraum allesamt freizügigkeitsberechtigt. Den zu diesem Zeitpunkt minderjährigen Klägerinnen zu 2 und 3 stand ein vom Aufenthaltsrecht ihrer Mutter unabhängiges eigenständiges Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO (EU) Nr. 492/2011 zu. Denn sie sind zusammen mit ihrer Mutter in das Bundesgebiet eingereist und haben in Görlitz ihren gemeinsamen Wohnsitz genommen. Die Klägerin zu 1 ist zwar zunächst selbstständig tätig und nicht Wanderarbeitnehmerin gewesen. Sie war jedoch zumindest im Zeitraum von 29. Mai 2012 bis 31. März 2013 in einem Callcenter der T..... Deutschland vertraglich angestellt und somit als Wanderarbeitnehmerin beschäftigt. Die Klägerinnen zu 2 und 3 besuchten im entscheidungsmaßgeblichen Zeitraum vom 18. Juni bis 26. August 2013 allgemeinbildende Schulen in der Stadt Görlitz. Als deren erziehungsberechtigte Mutter stand der Klägerin zu 1 ebenfalls ein Aufenthaltsrecht zu.

35 Ohne Erfolg wendet der Beklagte dagegen ein, die Kinder hätten im fraglichen Zeitraum auch von der auf der anderen Seite der Neiße angrenzenden polnischen Stadt Zgorzelec aus ihre Schule in Görlitz besuchen können. Das eigenständige Aufenthaltsrecht der Kinder von Wanderarbeitnehmern im Aufnahmestaat besteht auch dann, wenn der Besuch aufgrund der Grenznähe vom anderen Mitgliedsstaat aus zumutbar wäre. Denn nach Art. 10 VO (EU) Nr. 492/2011 haben Kinder von Wanderarbeitnehmern einen Anspruch auf Teilnahme am allgemeinen Unterricht unter den gleichen Bedingungen, die für die Staatsangehörigen des aufnehmenden Mitgliedstaats gelten. Wären die Klägerinnen nach Zgorzelec gezogen, wären für sie keine gleichen Bedingungen mehr gewährleistet gewesen. Dies folgt aus der in § 26 Abs. 1 SächsSchulG geregelten Schulpflicht, wonach diese für alle diejenigen Kinder und Jugendlichen besteht, die im Freistaat Sachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Hätten die Klägerinnen zu 2 und 3 ihren Wohnsitz im polnischen

Zgorzelec genommen, wären sie zugleich in die Schulpflicht des polnischen Staates gewechselt und hätten - hiermit korrespondierend - ihren Anspruch auf Teilnahme am allgemeinen Unterricht an einer Görlitzer Schule verloren.

36 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

37 Die Revision wird gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zugelassen. Die Fragen, ob und unter welchen Bedingungen Art. 10 VO (EU) Nr. 492/2011 Kindern eines Bürgers der Europäischen Union, die in einem Mitgliedstaat seit einem Zeitpunkt wohnen, zu dem dieser Bürger dort als Wanderarbeitnehmer ein Aufenthaltsrecht hatte, ein Aufenthaltsrecht in diesem Mitgliedstaat zusteht, um dort weiterhin am allgemeinen Unterricht teilzunehmen, sowie, ob dem Bürger hiervon abgeleitet selbst ein Aufenthaltsrecht zusteht, sind in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bislang nicht geklärt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu.

Die Revision ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Für das Revisionsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Revision und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

Beschluss

vom 23. Oktober 2018

Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2 GKG und entspricht der Streitwertfestsetzung erster Instanz, gegen die keine Einwände erhoben wurden.

- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 66 Abs. 3 Satz 3, § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG).

gez.:

v. Welck

Kober

Groschupp